Basel, den 19. Dezember 1925 XXV. Jahrgang / No. 51

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Führende Gedanken. — Die Neuregelung des Doppelliterverkaufs. — Professor Gide über die Neutralität. — Die internationale Grosseinkaufsgesellschaft. — Volkswirtschaft: Wirtschaftlicher Wochenbericht. Indexziffer des V. S. K. — Genossenschaftliches Bildungswesen: Kreis VIII. — Aus unserer Bewegung: Rorschach. — Bibliographie: Eingelaufene Schriften. — Verbandsnachrichten: Aufsichtsrats-Sitzung vom 12./13. Dezember 1925. Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 8. und 15. Dezember 1925. Sitzungstage der Behörden des V. S. K. und der Zweckgenossenschaften im Jahre 1926.

Führende Gedanken

Von der sittlichen Grundlage der Genossenschaft.

II.

In dieser freiwilligen, aus wahrer Klugheit erfolgenden Verengung des Spielraumes der Erwerbsleidenschaft kann allein die Arbeit wieder zu der Seele kommen, die sie, die wir doch die «entseelte» nennen, heute entbehren muss. Dass man heute den Begriff des Berufs seines tiefsten Inhalts entleert hat, dass man Beruf mit Erwerb gleichsetzt, dass man also auch in die geheimnisvollen Beziehungen des Menschen zu seiner Arbeit allein die Geldwertung hineingetragen hat — all das beruht ja im tiefsten Grunde auf der Preisgabe der Bescheidenheit der Glückbemessung und Glücksehnsucht, die das eigentliche Fundament des Glücks ausmacht. Denn so nur wird die Seelennähe erhalten, ohne die alles «Glück» blosse Chimäre ist. Freilich kann das in seiner Tragweite nur ermessen, wer selber eines Hauches von Seele teilhaftig geworden ist. Von dieser Seelennähe, aus richtiger Einschätzung der irdischen Güter hängt schliesslich ab, was unserm Geschlecht die Erlösung bringen muss: die Vergeistigung der Arbeit, der neue Sinn der Arbeit. Solange man die irdischen Güter um ihrer selbst willen schätzt, solange man mit ihnen dem Neid, dem Ehrgeiz, der Schwelgerei, dem Luxus fröhnt, wird sich das Herz dagegen verhärten, dass in der Entwicklung des Produktionsprozesses aus Menschen Maschinen werden. Wer so eingestellt ist, dem wird schliesslich — wir haben das ja erlebt — die «Gesellschaft» selber zum Götzen, und es verliert für ihn die Frage nach der sittlichen Qualität dieser «Gesellschaft» ihren Sinn. Wo bleibt da die Möglichkeit für den Arbeitenden, danach zu sehen und mit seinen Kräften dafür einzutreten, dass das Produkt, das hergestellte Gut an seiner letzten Stelle sittlichen Zwecken diene? Dies ist nur möglich bei dem Sichbescheiden in der Bedarfsdeckung. Sie allein verspricht Vergeistigung der Arbeit. Und darum ist es von so hohem Belang, dass wir in den Genossenschaften, mögen sie im einzelnen noch so unvollkommen sein, mögen sie in manchem selbst noch irre gehen, wenigstens den Willen zur Abkehr von jener Herzensverhärtung sehen, die die Mechanisierung der Arbeit zu verewigen und bis zur völligen Versklavung des arbeitenden Menschen zu treiben droht. «Nur so können wir erwarten und erhoffen, dass eine spätere Periode die Forderung wachsender Vergeistigung und Verantwortung der Arbeit zum sittlichen Prinzip erheben und lieber auf Arbeitsgüter verzichten, als sie aus den Händen menschlicher Maschinen empfangen wird.

Indes — wir wissen, dass doch das tiefste Geheimnis der Genossenschaft im Irrationalen gelegen ist, in dem, was man in Worte nicht fassen kann, das wir nur von innen heraus erfassen können und das seine wundervollen Blüten zeigt in der Liebe und Treue, die das Verhältnis zwischen den Genossen aus der Verzerrung des Alltags hinaufheben. Dieses Verhältnis haben die Menschen mit immer wieder neuen Namen ausgestattet: in der Arbeiterbewegung benennen wir es mit dem Fremdwort Solidarität, im gesamten Volksleben legen wir ihm den trauter klingenden Namen Gemeinschaft bei.

Prof. Dr. Th. Brauer. Aus: Der Gemeinschaft Werden.

Die Neuregelung des Doppelliterverkaufs.

Der auf Grund der seinerzeit in Zürich, Zug und Freiburg abgehaltenen Verständigungskonferenzen neu redigierte Doppelliterartikel der Bundesverfassung soll in Zukunft folgende Fassung erhalten (und zwar soll diese Vorschrift in Art. 31, lit. c der Bundesverfassung eingeschaltet werden, nachdem Art. 32bis nur noch die Herstellung und den Verkauf der gebrannten Wasser regeln soll):

«Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken in dem Sinne, dass die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken in Mengen unter zwei Liter den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.

Der Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei bis zehn Litern kann innerhalb der Grenzen

von Artikel 31, lit. e von den Kantonen auf dem Wege der Gesetzgebung von einer Bewilligung und der Entrichtung einer mässigen Gebühr abhängig gemacht und der behördlichen Aufsicht unterstellt werden.

Juristische Personen dürfen von den Kantonen nicht ungünstiger behandelt werden als natürliche. Die Produzenten von Wein und Most können ihr Eigengewächs in Mengen von zwei und mehr Liter ohne Bewilligung und ohne Gebühr verkaufen.

Der Verkauf nicht gebrannter geistiger Getränke darf von den Kantonen ausser den Patentgebühren mit keinen besondern Steuern belastet werden.»

Lit. c umfasst also in Zukunft vier verschiedene Alineas. Gegenüber der bisherigen Regelung sind folgende Neuerungen zu verzeichnen:

Abs. 1. Diese Vorschrift ist dadurch ergänzt worden, dass ausdrücklich eine Beschränkung auf Mengen unter zwei Liter vorgesehen ist. Demgemäss sind die Worte «in Mengen unter zwei Litern» neu eingeschaltet worden. Sachlich wird durch diese Einschaltung nichts geändert gegenüber dem bisherigen Zustand, weil diese Beschränkung auf Mengen unter zwei Liter heute in Art. 32bis, Abs. 2 bereits enthalten war.

Neu ist Abs. 2, durch den eine neue Art des Handels mit nicht gebrannten geistigen Getränken geschaffen wird, eine Art Migros-Handel zwischen dem Kleinhandel unter zwei Liter und dem Grosshandel über zehn Liter. Dieser Handel war bis jetzt vollständig frei. In Zukunft haben die Kantone das Recht, auf dem Wege der Gesetzgebung diese Art des Handels von einer Bewilligung und von einer Entrichtung einer mässigen Gebühr abhängig zu machen. Dass dieser Handel der behördlichen Aufsicht unterstellt werde, ist keine Neuerung. Heute schon konnten die sog. Zweiliterverkaufsstellen auf Grund des eidgen. Lebensmittelpolizeigesetzes von den kantonalen und kommunalen Behörden beaufsichtigt werden. In Abs. 2 ist dagegen ausdrücklich die Vorschrift aufgenommen, dass die Kantone bei der Erteilung dieser Bewilligung an die Vorschrift von lit. e des gleichen Artikels 31 der Bundesverfassung gebunden sind. Lit. e lautet:

«Vorbehalten von der Freiheit des Handels und der Gewerbe sind:

e) Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benützung der Strassen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.»

Das heisst, aus dem Juristendeutsch in das gewöhnliche Deutsch übertragen, dass das Wirtschaftssystem der freien Konkurrenz garantiert ist und dass für diese Art des Handels mit nicht gebrannten geistigen Getränken die Bedürfnisfrage nicht gestellt werden darf. Der Bundesrat hat letzthin in seinem Bericht über die Frage, ob das Kinematographengewerbe einheitlich für die ganze Schweiz zu regeln sei, sehr beachtenswerte Ausführungen über die Tragweite dieser Vorschrift publiziert, aus denen folgende Sätze hier wiedergegeben seien:

«Art. 31, Bundesverfassung, garantiert dem Staatsbürger das Individualrecht auf Zulassung zu jeder berufsmässig ausgeübten, auf Erwerb gerichteten Tätigkeit. Während demnach die Kantone für die Zulassung der freien Gewerbe nicht Vorschriften aufstellen dürfen, ist ihnen dagegen gemäss Art. 31, lit. e gestattet, die Gewerbeausübung durch polizeiliche Massnahmen insoweit einzuschränken, als es die allgemeinen, öffentlichen Interessen erfordern. Verfassungsrechtlich zulässig sind nach der bundesrechtlichen Praxis solche Beschränkungen, die zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Feuersicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder aus Gründen der öffentlichen Moral aufgestellt werden.»

Den durch den Vorbehalt des Art. 31, lit. e, Bundesverfassung, gedeckten gewerbepolizeilichen Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe ist aber insofern eine verfassungsrechtliche Schranke gesetzt, als sie den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen dürfen. Das Bundesgericht hat es daher in einem jüngsten Entscheid als mit Art. 31, Bundesverfassung, unvereinbar erklärt, die Zahl der Kinobetriebe in einer Gemeinde nach Massgabe des Bedürfnisses zu beschränken und aus diesem Grunde die Bewilligung für die Errichtung eines neuen Betriebes zu verweigern. Die polizeilichen Beschränkungen, führte das Bundesgericht aus, dürfen niemals soweit gehen, dass für ein Gewerbe die Bedürfnisklausel aufgestellt wird, selbst wenn gewisse Erwägungen des allgemeinen Interesses hierfür sprechen sollten, da mit der Unterbindung des freien Wettbewerbes für das betreffende Gewerbe und der damit gegebenen ungleichen Behandlung der Gewerbegenossen nicht bloss eine polizeiliche Regelung über die Gewerbeausübung getroffen, sondern die Gewerbefreiheit im Prinzip selbst aufgehoben wäre. Auch solche Gewerbe, die zu Missbräuchen Anlass geben und daher eingehender polizeilicher Regelung rufen, ständen eben doch grundsätzlich unter dem Schutz der Gewerbefreiheit. Die Zulässigkeit des Bedürfnisartikels für das Wirtschaftsgewerbe (und auch für den Kleinhandel mit Wein und Bier) folge aus dem besonderen Vorbehalt von lit. c von Art. 31 der Bundesverfassung. (Entscheidung des Bundesgerichts in Sachen Bierbrauerei am Uetliberg gegen Zürich vom 23. März 1921, 47, I. Nr. 5.)

Aus diesen von der höchsten eidgenössischen Behörde abgegebenen Erklärungen geht hervor, dass der neu vorgeschlagene Absatz 2 den Kantonen und Gemeinden verbietet, für dieses neue Patent von 2 bis 10 Liter die Bedürfnisfrage aufzuwerfen, wohl aber wird es zulässig sein, für die in Betracht kommenden Verkaufslokale bestimmte sanitärische Vorschriften aufzustellen, was bis jetzt schon zulässig war, und auch das Patent nur an gut beleumdete Bewerber zu erteilen, was gegenüber dem heutigen Zustand eine Neuerung darstellt.

Abs. 3 bringt eine eigentlich selbstverständliche Festlegung, die aber notwendig wurde, weil bis jetzt die Kantone sehr oft sich an diesen Grundsatz nicht gehalten haben. Es sollen demgemäss in Zukunft die Kantone juristische Personen gleich behandeln wie natürliche Personen, und zwar nicht nur bei Erteilung von Patenten von 2 bis 10 Liter, sondern auch bei der Erteilung von Wirtschaftspatenten und bei der Erteilung von Kleinverkaufspatenten unter 2 Liter.

Der letzte Absatz endlich enthält noch eine Vorschrift, die bis jetzt in dem aufzuhebenden Absatz 2 des bisherigen Artikels 32bis enthalten war, wonach der Handel mit nicht gebrannten geistigen Ge-

tränken von den Kantonen keiner besonderen Steuer unterworfen werden kann. Da man sich in gewissen Kreisen darüber streitet, ob Patentgebühren auch als Steuern zu behandeln sind oder nicht, ist ausdrücklich die Zulässigkeit von Patentgebühren im Schlussabsatz noch verankert worden, und zwar sowohl für Wirtschaften, Kleinhandel unter zwei Liter und Kleinhandel zwischen zwei bis zehn Liter. Für die Wirtschaftsgebühren und für den Kleinhandel bis zu zwei Liter sind keinerlei Grenzen für diese Patenterhebung vorgesehen, und es wäre unseres Erachtens nach diesem Wortlaut durchaus zulässig, die Patentgebühren in Form einer Getränkeabgabe, abgestuft nach dem Umsatz, zu erheben, während für den Verkauf zwischen zwei bis zehn Liter ausdrücklich nur **mässige** Gebühren als zulässig erklärt sind.

* * *

Was für Konsequenzen können die hier vorgeschlagenen Neuerungen für die Zukunft für diejenigen Verbandsvereine haben, die den Bedarf ihrer Mitglieder an Wein, Bier und Most zu decken beabsichtigen?

Die Antwort lautet: Vorerst werden sich Aenderungen nur ergeben in denjenigen Kantonen, die, gestützt auf den neuen Verfassungsartikel, ihre Gesetzgebung abändern und von den neu hier geschaffenen Kompetenzen Gebrauch machen. Da ist nun gar nicht sicher, dass alle Kantone eine Aenderung ihrer Gesetzgebung anstreben oder, falls sie solche anstreben, im Sinne der neuen eidgenössischen Vorschriften eine Aenderung bewirken können. Es ist z. B. daran zu zweifeln, dass der Kanton Neuenburg, der heute den ganzen Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken vollständig frei gibt, sich veranlasst sähe, eine Aenderung seiner Gesetzgebung durchzuführen, nachdem er heute schon auf die ihm bundesrechtlich zustehende Kompetenz verzichtet hat, den Kleinhandel unter zwei Liter zu regeln, resp. zu erschweren.

Ferner ist anzunehmen, dass auch diejenigen Kantone, die bis jetzt den Kleinhandel bis zu zwei Liter nicht von der Bedürfnisfrage, sondern nur von der Zahlung einer Patentgebühr abhängig machten, wie z. B. die Kantone Zürich und Baselstadt, in welchen infolge dieser Regelung gar keine Zweiliterverkaufsstellen existierten, keine Revision ihrer Gesetze anstreben werden, weil für sie ein Anlass, an der bisherigen gesetzlichen Regelung etwas zu ändern, nicht vorliegt. Wenn jedermann, der den Kleinvertrieb von Wein, Bier und Most beabsichtigt, gegen Zahlung einer Patentgebühr für Mengen bis zu zwei Liter eine Bewilligung erhält, so wird er nicht ein Patent verlangen, das ihm nur die Bewilligung zwischen zwei bis zehn Liter verschafft. Im Kleinverkaufspatent bis zu zwei Liter ist selbstverständlich das Patent von zwei bis zehn Liter und dann das Grosshandelspatent auch inbegriffen.

Eine Aenderung der Gesetzgebung dagegen wird voraussichtlich in denjenigen Kantonen angestrebt werden, die bis jetzt entweder gar keine Kleinverkaufspatente erteilten, oder in denen Kleinverkaufspatente nur nach Massgabe des allerdings durchaus subjektiv beurteilten Bedürfnisses erteilt wurden. Diese Kantone werden sich vor die Alternative gestellt sehen, entweder am bisherigen Gesetz festzuhalten, wobei dann die Zweiliterverkaufsstellen wie bis jetzt vollständig frei wären, oder eine Aenderung anzustreben, und wenn sie eine Aenderung anstreben, werden sie vernünftigerweise nicht anders ändern können, als dadurch, dass sie nicht nur das neue Patent von zwei bis zehn Liter einführen, sondern dass sie auch die Kleinverkaufsbewilligungen bis zu zwei Litern in gleicher Weise regeln, wie das in Zürich und Baselstadt bisher der Fall war. Wenn sie nämlich die Migrosverkaufsbewilligungen von zwei bis zehn Liter nicht verbieten und nur von einer mässigen Gebühr abhängig machen können, so werden sie vorziehen, dann doch lieber eine Kleinverkaufsbewilligung zu erteilen und eine etwas höhere Gebühr dafür zu vereinnahmen, von der Erwägung ausgehend, dass es schliesslich auch vom Standpunkt der Bekämpfung eines Uebermasses im Konsum alkoholischer Getränke nicht ratsam sei, die Konsumenten zu zwingen, statt kleinerer Mengen mindestens zwei Liter auf einmal, oder z. B. vier Flaschen Bier auf einmal zu beziehen. Der neue Absatz 2 in Art. 31, lit. c wird unserer Ansicht nach der sog. Bedürfnisklausel für den Kleinhandel den Todesstoss versetzen und es werden auch diejenigen Kantone wie Aargau, Baselland, Thurgau, die bis jetzt gar keine Kleinverkaufsbewilligungen erteilten und diesen Verkehr ausschliesslich den Wirten reservierten, zum System von Baselstadt und Zürich übergehen müssen. Zu diesem Urteil gelangten Kenner der Frage aus verschiedenen Interessentenkreisen übereinstimmend, ohne sich vorher darüber verständigt zu haben.

Wenn dem so ist, so werden also auch die Konsumvereine in Zukunft keine Verschlimmerung der bisherigen Situation zu konstatieren haben; im Gegenteil wird voraussichtlich die Auswirkung der neuen Vorschriften diejenige sein, dass die Konsumvereine, die heute nur zweiliterweise verkaufen, in Zukunft ein Kleinverkaufspatent erlangen können, und zwar sogar bei Beibehaltung des Bedürfnisartikels, gestützt auf die neue Verfassungsvorschrift, dass juristische Personen nicht schlechter behandelt werden dürfen als physische Personen. Einen Nachteil gegenüber der heutigen Regelung müssen sie allerdings dann in Kauf nehmen, wenn die Kantone im angedeuteten Sinne von der neuen Bundesverfassungsvorschrift Gebrauch machen und entsprechende Gesetze erlassen, den nämlich, dass für den Verkauf von zwei bis zehn Liter eine mässige Gebühr erhoben werden kann. Was als «mässige» Gebühr zu bezeichnen ist, ist allerdings im einzelnen Fall eine Ermessensfrage, jedoch ist, da diese Vorschriften in der Bundesverfassung verankert sind, eine Rekursmöglichkeit gegen übertriebene Ansprüche des kantonalen Fiskus an die Bundesinstanzen gegeben. Wir nehmen an, dass in Kantonen, wo Kleinverkaufspatente bis zu zwei Litern und Migrospatente von zwei bis zehn Litern nebeneinander gesetzlich vorgesehen sind, die Migrosgebühr höchstens die Hälfte der Kleinverkaufsgebühr betragen kann, denn es wäre dem Sinn der neuen Regelung widersprechend, wenn der Kleinverkauf geringere Gebühren zahlen müsste als der Migrosverkauf, während der Engrosverkauf vollständig gebührenfrei wäre. Wie hoch diese Gebühren im einzelnen Fall ansteigen können, das wird in den verschiedenen Kantonen verschieden geregelt werden. Wir haben heute schon für die Kleinverkaufsgebühren die bunteste Musterkarte in der Höhe der Ansätze und das wird auch bei der Neuregelung nicht zu vermeiden sein. Im Kanton Baselstadt z. B. ist beim neuesten Wirtschaftsgesetz das Maximum der Kleinverkaufs-

gebühr so hoch wie in einer Reihe anderer Kantone die eigentlichen Wirtschaftsgebühren, während wieder in andern Kantonen die Kleinverkaufsgebühr nur den Charakter einer Rekognitionsgebühr hat.

Es kann also durch die Neuregelung eine neue Abgabe solchen Konsumvereinen erwachsen, die bis jetzt nur zweiliterweise verkauften und kein Kleinverkaufspatent hatten. Liegt darin ein Nachteil für diese Konsumvereine?

Wenn man rein nur zahlenmässig rechnet, das heisst dann, wenn man die ganze Frage nur für sich allein und losgelöst vom Komplex unserer ganzen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse beurteilt, so wird man diese Belastung mit einer bisher nicht zulässigen Gebühr als eine Verschlechterung resp. Verteuerung des Betriebes auffassen müssen und

ANFERTIGUNG VON DRUCKSACHEN ALLER ART, WIE:
OBLIGATIONEN, ANTEIL- V SCHEINE U. FORMULARE
JEDER ART, MITGLIEDS- KARTEN, MEMORANDEN
BRIEFBOGEN, KUVERTS S KARTEN FÜR SITZUNGEN
PREISLISTEN, EINKAUFS- BÜCHLEIN, EINKÄUFER-
KARTEN, SPARKARTEN K DEPOSITENBÜCHLEIN
REGLEMENTE, JAHRES- BERICHTE U. STATUTEN
ABTEILUNG BUCHDRUCKEREI DES V. S. K. IN BASEL

wird geneigt sein, sich dagegen zur Wehre zu setzen. Man wird sagen, die bisherige gebührenfreie Regelung hat, soweit die Konsumvereine in Betracht kamen, zu keinen Missständen Anlass gegeben und demgemäss haben die Konsumvereine das Recht, diese Neuerung zu bekämpfen.

Nun ist aber zu berücksichtigen, dass die Frage des sog. Zweiliterverkaufes nicht losgelöst für sich, sondern im Zusammenhang mit der gesamten geplanten Neuregelung des Alkoholverkaufs zu betrachten ist. Das Schweizervolk hat am 6. Dezember 1925 die Verfassungsvorlage betr. Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung genehmigt. Für diese Versicherung sollen nun die notwendigen Finanzquellen erschlossen werden und eine der Hauptfinanzquellen wird die stärkere fiskalische Belastung der gebrannten Wasser darstellen. Diese stärkere Belastung der gebrannten Wasser kann jedoch bei unseren demokratischen Einrichtungen und dem demokratischen Empfinden unserer Bevölkerung nur auf verfassungsmässigem Wege vorgenommen werden, d. h. es muss ein neuer Artikel der Bundesverfassung beraten und von der Mehrheit der Kantone und der stimmberechtigten Bevölkerung angenommen werden. Ein erster Vorstoss nach dieser Richtung hin ist misslungen, indem das Schweizervolk mit ziemlicher Mehrheit am 3. Juni 1923 eine erste Vorlage der Bundesversammlung verworfen hat, trotzdem sozusagen alle politischen Parteien und gemeinnützigen Organisationen energisch für diese Vorlage eingetreten sind. Die Verwerfung war hauptsächlich auf den Widerstand zweier Interessentengruppen zurückzuführen: einmal landwirtschaftliche Interessenten, die mit der entschädigungslosen Aufhebung der bisherigen freien Hausbrennerei nicht einverstanden waren, anderseits die organisierten Wirte, die von der Neuregelung eine Erschwerung ihres Betriebes befürchteten und für diese Erschwerung eine Kompensation in Form der Aufhebung oder Revision des bisherigen Zweiliterregimes für Wein und Bier verlangten.

Wenn man nochmals an das Volk gelangen will mit einer Neuregelung des Regimes der gebrannten Wasser, so muss diese Opposition durch entsprechende Konzessionen einigermassen ausgeschaltet werden, und nun geht das Bestreben der Behörden dahin, solche Konzessionen zu ermöglichen. Den Vertretern des freien Hausbrandes will man in der Weise entgegenkommen, dass der freie Hausbrand nicht ohne weiteres verboten werden kann, sondern dass das Recht hierzu unter Umständen gegen klingende Entschädigung abgelöst werde und den Wirten will man in der Frage des Zweiliterartikels ebenfalls gewisse Zugeständnisse machen. Die vollständige Aufhebung des bisherigen Zweiliterregimes, wie sie von den Wirten ursprünglich verlangt wurde, würde am Widerstand weiter Volkskreise, inbegriffen die Konsumgenossenschaften und sonstige Kleinhändler in Wein und Bier, scheitern. Nachdem sich nun jedoch die Wirte kompromissweise bereit erklärt haben, ihren Widerstand gegen die Neuregelung des Regimes der gebrannten Wasser aufzugeben, wenn in der Frage des Zweiliterregimes nicht ein ganzes, aber doch ein teilweises Entgegenkommen gezeigt werde, so dürfen unseres Erachtens auch die Konsumvereine und die übrigen Interessenten am Zweiliterregime nicht auf ihrem Schein beharren, sondern sie müsesn auch hier im höheren Interesse den guten Willen zu einer Verständigung bezeugen. Wir haben je und je konstatieren können, dass in Kreisen der Konsumvereine der Zweilitervertrieb eigentlich nur als eine Art Notbehelf, als eine Art Sicherheitsventil angesehen wurde, dass sie es immer vorgezogen haben, wenn die kantonalen oder Gemeindebehörden ihnen nach dieser Richtung hin keine Schwierigkeiten machten, ein Kleinverkaufspatent zu lösen und zu bezahlen, als unter Ersparung des Kleinverkaufspatentes nur zweiliterweise zu verkaufen. Vereinzelte Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel. Wenn nun die Neuregelung unsern Konsumvereinen auch fernerhin grundsätzlich das Recht sichert, jederzeit in Mengen von zwei bis zehn Litern Wein, Bier und Most zu verkaufen, gegen Entrichtung einer mässigen Gebühr, so ist damit für die Konsumvereine der Hauptübelstand des heutigen Kleinverkaufsregimes in verschiedenen Kantonen beseitigt. Unsere Konsumvereine werden in Zukunft wie bisher in Mengen von zwei bis zehn Litern Wein und Bier verkaufen können. Die Bewilligung m u s s ihnen erteilt werden, wenn ihre Verkaufslokale den Anforderungen der Lebensmittelpolizeiverordnung entsprechen, und voraussichtlich werden sie in Zukunft sogar in vermehrtem Masse als wie bis jetzt in den Besitz von eigentlichen Kleinverkaufsbewilligungen gelangen. Die einzige Erschwerung bei der Neuregelung ist also die Entrichtung einer mässigen Patentgebühr und wegen dieser Mehrbelastung nun die ganze Neuregelung des Alkoholvertriebes in der Schweiz zu gefährden, würde im Hinblick auf den sozialen Zweck, der mit dieser Neuregelung angestrebt wird, von niemandem begriffen werden.

Der Schreibende hat sich vom ersten Tage an, da die Abschaffung des Zweiliterregimes von den Bundesbehörden geplant wurde, für die Wahrung der Interessen der Konsumgenossenschaften bemüht in einem Zeitpunkte, wo unter Umständen den Konsumvereinen selbst die nachteiligen Folgen der damals beabsichtigten Neuerung noch gar nicht bekannt oder bewusst waren, und ohne Ueberhebung darf festgestellt werden, dass die Opposition des Schreibenden immerhin mit beigetragen hat, die seinerzeit geplante vollständige Aufhebung des Zweiliterregimes zu verhindern. Die Bundesbehörden haben dann eingesehen, dass man nicht so hochfahrend, wie das ursprünglich vorgesehen war, über die Interessen, die die Konsumgenossenschaften in dieser Frage zu vertreten haben, hinweg gehen könne. Sie haben Vertreter der Konsumvereine zu den Vorberatungen für die Neuregelung zugezogen, haben deren Wünsche in gewissem Grade berücksichtigt und der Schreibende persönlich hat die Auffassung, dass die Konsumvereine sich mit der Neuregelung abfinden könnten, d. h. wenn sie auch zum Teil vielleicht nicht mit fliegenden Fahnen in das Lager der Anhänger dieser Neuregelung übergehen wollen oder können, dass sie doch k e i n e Veranlassung haben, dieser Neuregelung sich zu widersetzen und damit andere eben so wichtige oder wichtigere Interessen zu gefährden. Lebenswichtige Interessen der Konsumvereine werden durch die Neuregelung nicht verletzt; gestützt auf diese Erwägung hat der Schreibende für sich persönlich der vorgeschlagenen Neuerung zugestimmt, allerdings immer mit dem Hinweise, dass er bei dieser Sache nur sich persönlich binden könne, nicht jedoch die einzelnen Genossenschaften, resp. Verbandsvereine.

Die Verbandsvereine sind also bezüglich ihrer Einstellung gegenüber der hier vorgeschlagenen Neuerung durchaus frei. Zu hoffen ist jedoch, dass sie nach objektiver Prüfung der ganzen Sachlage dazu kommen werden, den vom Schreiber dies eingenommenen Standpunkt zu teilen. Dr. *Oskar Schär.*

Professor Gide über die Neutralität.

Da in der Pariser Sitzung des Zentralvorstandes des Internationalen Genossenschaftsbundes Professor Gide ein Votum zur Frage der Neutralität des Bundes abgab, das auf Beanstandungen stiess, nahm der verdiente Genossenschafter Veranlassung, seine Auffassung im «Int. Genossenschafts-Bulletin» kurz klarzustellen. Wir entnehmen der Klarstellung folgendes:

«Wir hören immer von den Satzungen des Internationalen Genossenschaftsbundes und besonders von seiner Verpflichtung zur Neutralität reden. Aber man müsste doch zunächst einmal ganz klar definieren, was denn eigentlich diese Satzungen sind.

Der heutige Internationale Genossenschaftsbund ist von dem, was er zur Zeit seiner Gründung war, völlig verschieden, und vielleicht würden seine Gründer, Vansittart Neale, Gray, de Boyve, Charles Robert, ihn überhaupt nicht als ihre Schöpfung mehr anerkennen. Niemand vermag zu sagen, ob nicht in der Zukunft abermals Abänderungen vorgenommen werden.

Zunächst war der Internationale Genossenschaftsbund gewissermassen eine akademische Vereinigung von Führern der internationalen Genossenschaftsbewegung in allen ihren Formen. Heute ist er eine repräsentative Körperschaft, die Mitglieder umfasst, die von den nationalen Verbänden jedes einzelnen Landes gewählt werden. In dieser Körperschaft entscheidet die Mehrheit wie bei allen Versammlungen, mit dem Unterschiede jedoch, dass ihre Beschlüsse nicht den Charakter allgemein verbindlicher Gesetze in den einzelnen Ländern haben. Sie haben das ebensowenig, wie die Beschlüsse der nationalen Genossenschaftsverbände für die einzelnen Genossenschaften unbedingt verbindlich sind.

Der Internationale Genossenschaftsbund ist an seine Satzungen nur solange gebunden, wie die Mehrheit, die diese Satzungen beschlossen hat, sie zu stützen vermag. Eine Mehrheit aber kann wechseln. Ich persönlich gehöre zu denjenigen, die sich zu dem Rochdaler Programm bekennen, und ich habe mit für die Flagge der Regenbogenfarben gestimmt, weil sie mir als ein Symbol der Neutralität erscheint. Aber ich kann unseren Freunden in der Minorität, mögen sie sich nun zu dem Programm von Moskau oder von Rom bekennen, nicht das Recht auf die Hoffnung absprechen, ihr Programm eines Tages, wenn sie die Mehrheit haben werden, durchzusetzen.

Das alles scheint mir ohne weiteres einleuchtend zu sein, so einleuchtend, dass es sich kaum verlohnt, darüber überhaupt zu reden. Wenn ich es trotzdem für notwendig gehalten habe, das einmal zu betonen, so ist es deshalb geschehen, weil einige meiner Freunde gedacht haben, den Ausschluss der russischen Genossenschafter zu beantragen, weil diese beabsichtigen, die Genossenschaftsbewegung zu einem Werkzeug im Klassenkampf zu machen. Keiner ist dieser Anschauung häufiger entgegengetreten als ich, und ich sage auch heute noch, dass an dem Tage, da diese Absicht den Sieg davonträgt, der Bund in die Brüche gehen wird. Aber nicht durch Ausschluss aus unserer Organisation, sondern nur durch eine freie Diskussion können wir diese Gefahr abwenden. Immerhin, der Antrag auf Ausschluss ist nicht auf der Tagesordnung erschienen, und so kann man sagen: Ende gut, alles gut!»

Die internationale Grosseinkaufsgesellschaft.

Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses der internationalen Grosseinkaufsgesellschaft traten am 5. und 6. Oktober in Paris zu einer Sitzung zusammen. Die Verhandlungen wurden von Herrn A. W. Golightly geleitet.

In der Sitzung des Leitenden Ausschusses waren zugegen: die Herren Stewart (Schottland), Cleuet (Frankreich), Petzold (Deutschland), Kissin (Russland), Johansson und Hedberg (Schweden), Dr. Suter (Schweiz), Kristians und Dykstra (Holland), Lancaster (England), Sekretär, während in der Sitzung des Vollausschusses ausserdem noch die folgenden Länder vertreten waren: Belgien, Deutschland, England, Finnland, Frankreich, Holland, Italien, Norwegen, Oesterreich, Polen, Rumänien, Russland, Schottland, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei und Ukraine.

Die Frage, ob es möglich sei, den Bedarf der verschiedenen dem internationalen Ausschuss angeschlossenen Grosseinkaufsgesellschaften an Kaffee einheitlich zu decken, ein Problem, über das schon im vorigen Jahre in der Sitzung in Gent gesprochen worden war, ist inzwischen von Sachverständigen der verschiedenen Grosseinkaufsgesellschaften gründlich erwogen worden. Es haben sich indessen einer

Lösung erhebliche Schwierigkeiten entgegengestellt. Eine der Hauptschwierigkeiten ist die Verschiedenheit der Geschmackrichtungen und des Bedarfes in den einzelnen Ländern, so dass vorläufig das ganze Projekt noch nicht auf eine wirklich rentable Grundlage gestellt werden kann. Die ganze Angelegenheit wurde in Paris erneut erörtert. Es wurde beschlossen, dass der Leitende Ausschuss seine Bemühungen in bezug auf einen gemeinsamen Einkauf fortsetzen soll und dass die angeschlossenen Organisationen aufgefordert werden sollen, alle zu diesem Zwecke erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In der Sitzung wurden interessante Zahlen mitgeteilt, aus denen hervorging, in welchem Umfang die einzelnen Grosseinkaufsgesellschaften im Jahre 1924 Waren eingeführt haben. Die Statistiken beweisen, dass der internationale Güteraustausch sich innerhalb der Genossenschaftsbewegung immer mehr entwickelt und dass man mit dieser Entwicklung durchaus zufrieden sein kann. Die von den verschiedenen Mitgliedern der internationalen Grosseinkaufsgesellschaft gelieferten Angaben liessen erkennen, dass genossenschaftliche Organisationen im Jahre 1924 für insgesamt 40,700,186 Pfund Sterling Waren eingeführt haben, was gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 40 Prozent bedeutet. Von dieser Gesamtmasse stammt fast ein Drittel (12,199,519 Pfund) aus genossenschaftlichen Warenniederlagen im Auslande.

Der Vorsitzende, Herr Golightly, berichtete in seiner Eröffnungsansprache kurz über die Lage der internationalen Bewegung und sagte, er sei sicher, dass die Bewegung stetige Fortschritte machen werde und dass die internationale Grosseinkaufsgesellschaft bisher ihr Daseinsrecht erwiesen und nützliche Pionierarbeit geleistet habe. Als Mitglied des Vorstandes der englischen Grosseinkaufsgesellschaft freue er sich besonders, berichten zu können, dass die Ausfuhr der englischen Grosseinkaufsgesellschaft sich im letzten Jahre verdreifacht habe und dass alle Anzeichen für eine weitere Erhöhung sprächen. Er habe erlebt, dass sich die Genossenschaftsbewegung in England und in andern Ländern erfolgreich entwickelt habe, und hoffe, dass sie auch international vorwärtsschreiten werde.

Bei der Wahl des Leitenden Ausschusses wurden alle anwesenden Mitglieder wiedergewählt. Herr A. W. Golightly wurde abermals zum Vorsitzenden und Herr R. J. Lancaster zum Sekretär gewählt.

Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Wenn die Annahme des Verfassungsartikels über die Altersversicherung auch als ein erfreulicher sozialer Fortschritt gebucht werden kann, so darf sie uns doch keine Veranlassung geben, den Weitblick und die Weitherzigkeit der Demokratie allzu sehr zu rühmen. Denn leider haben monarchische Staaten und Staatsmänner seinerzeit zuerst dem nützlichen Gedanken der Sozialversicherung Bahn brechen müssen, während Republiken und Demokratien im verbohrten Doktrinarismus abseits standen und mit ihrer Haltung einmal das viel missbrauchte Wort rechtfertigten, dass das Kritisieren leicht und das Bessermachen schwer ist. Es war bekanntlich der grosse Gegner der Demokratie, Fürst Bismarck, der als erster verantwortlicher europäischer Staatsmann den Plan einer umfassenden Sozialversicherung verwirklichte. Er fand mit seinen Absichten anfänglich wenig Gegenliebe. Selbst die Sozialisten erklärten sich aus Erbitterung über seine Politik gegen seine Versicherungsprojekte und es bedurfte der ganzen Autorität des damals im deutschen Reiche allgewaltigen Reichskanzlers, damit der widerwillige Reichstag die Versicherungsgesetze mit schwachen Mehrheiten annahm. Viele kluge Leute sagten den neuen Gesetzen ein völliges Fiasko voraus. Doch die Erfahrung lehrte wieder einmal, dass der praktische Scharfblick in der Regel richtiger urteilt, als alle Theorieweisheit. Die Sozialversicherung lebte sich so gut ein und erwies sich als so nützlich, dass sie in allen fortschrittlichen Ländern zur Nacheiferung nötigte, und dass auch die Franzosen bei der Rückeroberung Elsass-Lothringens nicht wagen durften, sie anzutasten. Birsmarck und seine Mitstreiter für die Sozialversicherung haben sich damit das nicht geringe Verdienst erworben, Millionen von Arbeiterfamilien in den Tagen plötzlicher Not vor den äussersten Entbehrungen bewahrt zu haben. Dies soll in einer Zeit, wo man so manches Ungünstige über die deutsche Regierungskunst der Vergangenheit und Gegenwart zu registrieren hat, nicht übersehen werden.

Auch dürfen wir in der Schweiz in der Freude über unsere Errungenschaft die leidige Finanzfrage nicht übersehen. Denn die Altersversicherung wird ein gutes Stück Geld kosten und vorläufig arbeitet der eidgenössische Staatshaushalt noch mit bedenklich grossem Defizit. Zwar werden vom ersten Januar ab die Einnahmen aus den Tabakzöllen mit 17 bis 18 Millionen Franken jährlich der Altersversicherung reserviert, aber da diese Einnahmen nicht etwa einen Ueberschuss darstellen, sondern bisher im regulären Staatshaushalt dringend benötigt wurden, so wird damit das Problem der Finanzierung nur auf ein anderes Geleise geschoben. Der Bundesrat rechnet die aus dem Wegfall der Tabakzölle entstehende Lücke zum Teile durch Einführung einer Biersteuer, die etwa zehn Millionen erbringen, zum Teil durch Erweiterung der Stempelsteuer mit 7—8 Millionen Franken Mehrertrag ausfüllen zu können. Selbst wenn diese Projekte durchgehen und das Volk die Biersteuer nicht ablehnt, so ist leider in den Finanzen der Eidgenossenschaft auch damit noch keine völlige Remedur geschaffen. Der Bundesrat rechnet zwar darauf, dass die ordentliche Verwaltungsrechnung des nächsten Jahres ohne Defizit abschliessen werde, aber es fragt sich, ob auch die ausserordentlichen Ausgaben so weit eingedämmt werden können, dass sie die Berechnungen des Finanzdepartements nicht ins Gegenteil verwandeln. Es sind für 1926 für 28,3 Millionen Franken ausserordentliche Ausgaben budgetiert und es wird nichts anderes übrig bleiben, als sie aus dem Ertrag der Kriegssteuer zu bezahlen, die damit aber ihrem eigentlichen Zweck, der Abtragung der Mobilisationsschulden, entfremdet wird.

Es ist im Grunde nur eine Selbsttäuschung, ordentliche und ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt gesondert aufzuführen und die ordentliche Verwaltungsrechnung ohne Defizit abschliessen zu lassen, während die ausserordentlichen Ausgaben die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen beständig um viele Millionen übersteigen. Diese Tatsache verwandelt beispielsweise den an sich schon recht erheblichen Fehlbetrag von 21,6 Millionen für 1926 in einen wirklichen Ausgabenüberschuss von 68,1 Millionen, also in einen Betrag, der mehr als zwei Drittel der gesamten Staatseinnahmen von 1913 ausmachte. Für 1925 rechnet man mit einem Gesamtfehlbetrag von 33 Millionen. Wenn dies auch eine erhebliche Besserung darstellt, so kann sie den

Anforderungen einer absolut soliden Finanzpolitik noch nicht genügen. Es ist jedenfalls unbefriedigend, dass die Rechnungen der Eidgenossenschaft acht Jahre nach Ende des Weltkrieges in verhältnismässig ruhigen Zeiten noch mit solch enormen Rückschlägen abschliessen. Es kann auf jeden Fall nicht immer so weiter gehen und die finanziellen Probleme müssen von den ausgabefreudigen Parlamentariern noch etwas mehr bedacht werden als bisher. Es ist ein offenes Geheimnis, dass es vor allem die Ausdehnung der Subventionenwirtschaft ist, die den Bundeshaushalt nicht ins Gleichgewicht kommen lässt. Die eidgenössischen Subventionen sollen sich nach einer zuverlässigen Quelle von 24,4 Millionen im Jahre 1913 auf 90,9 Millionen 1924 erhöht haben, was selbst in reichlichster Anrechnung der Folgen der Geldentwertung mehr als eine Verdoppelung bedeutet. Könnten die Subventionen auf das Mass der Vorkriegszeit sofort zurückgeführt werden, so würde das Defizit aus dem Bundeshaushalt sofort verschwinden. Aber der Herkules, der diesen Augiasstall auskehren will, scheint sich nicht so bald finden zu wollen.

Indexziffer des V. S. K. Mit Fr. 1734.79 bezw. 162,6 Punkten steht die Indexziffer vom 1. Dezember um Fr. 1.63 oder 0,2 Punkte unter derjenigen des Vormonats und um Fr. 101.38 bezw. 9,5 Punkte unter der Indexziffer vom 1. Dezember 1924. Der neuerliche, wenn auch nur bescheidene Rückgang ist um so auffälliger, als er die Indexziffer auf den tiefsten Stand des ganzen Jahres führt, wogegen sie in den Jahren 1923 und 1924 gerade am 1. Dezember ihren höchsten Stand aufwies. Am Rückgang vom 1. November auf den 1. Dezember nehmen insbesondere teil: Fleisch (Kalb- und Schaffleisch), Zerealien (Teigwaren) und Süsstoffe (Zucker), währenddem umgekehrt ein Aufschlag des Eierpreises einen weiteren Rückgang der Indexziffer aufgehalten hat. Ausführlichere Mitteilungen über die Dezembererhebung erfolgen in nächster Nummer.

Genossenschaftliches Bildungswesen

Kreis VIII (Appenzell, St. Gallen und Thurgau). **Kurs für Verwaltungsorgane der Konsumvereine,** Sonntag, den 8. November in St. Gallen. (Fortsetzung und Schluss).

Der Vorsitzende schliesst sich dem den beiden Referaten gezollten Applaus gerne an und verdankt den Herren Referenten ihre sehr interessant und eingehend gehaltenen Ausführungen aufs beste. Auch alle Votanten sprachen sich anerkennend über das Gebotene aus.

Herr Verwalter Hausammann-Romanshorn ist erfreut über den Standpunkt des Herrn Nationalrat Höppli zu den Verwaltern, hält es aber in grösseren Vereinen fast als unmöglich, dass der Verwalter alles und jedes vorlegen kann. Ein goldener Mittelweg ist auch hier das Beste; dieser Weg kann bei gegenseitiger Offenheit und rechtem Vertrauen auch gefunden werden. Eine gewisse Aktionsfreiheit muss dem Verwalter eingeräumt werden, ansonst die Gefahr nahe liegt, dass uns der Privathandel im raschern Handeln überlegen ist. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn zum Ausbau unserer Sache im Laufe der folgenden Zeit weitere derartige Zusammenkünfte veranstaltet werden könnten.

Herr Rusch-Rorschach vermisst in der Verkäuferin die überzeugte Genossenschafterin und erachtet es als eine Aufgabe der Zukunft, in dieser Sache idealere Zustände zu schaffen. Das Kreditwesen sollte noch mehr verschwinden.

Herr Ratschiller-Rorschach möchte in der Geschäftsprüfungskommission ein Bindeglied zwischen Mitgliedschaft und Verwaltung verkörpert wissen. Die Kontrolle der Verkaufslokale sollte seines Erachtens Aufgabe der genannten Kommission sein.

Herr Frank-Kreuzlingen erachtet es auch als Pflicht der Genossenschaftsbehörden, bei den Wahlen in die verschiedenen Organe ein wachsames Auge zu haben. Eine vermehrte Einheitlichkeit in der Rechnungsstellung der Vereine wäre zwecks bessern Vergleichungsmöglichkeiten sehr zu begrüssen.

Herr Huber-Uzwil legt grossen Wert auf das kaufmännisch gebildete Element in den Genossenschaftsorganen, wo dies nicht der Fall ist, liegt die Gefahr nahe, dass der Verwalter sich als Alleinherrscher fühlt. Solche Umstände können den Ruin einer Genossenschaft herbeiführen. Eine zum Gedeihen einer Genossenschaft unbedingte Notwendigkeit ist es, dass die Mitglieder in den Behörden offen und einig sind, gibt es doch Menschen, welche in ihrer Eigenschaft als Verwalter glauben, gewisse Prinzipien haben zu müssen, aber nach dem Grundsatz arbeiten: Teile und herrsche! Die Wahlen in die Genossenschaftsorgane müssen immer, wenn solche im Interesse der Genossenschaft erfolgen sollen, gut vorbereitet sein; sie dürfen aber nicht nach Parteien stattfinden.

Eine Gefahr für einen Konsumverein bedeutet es auch, wenn die Mitglieder glauben, dass ihre Genossenschaft alles und jedes führen muss. Neben einer starken Belastung durch grosse Warenlager schadet dies auch in den örtlichen Verhältnissen. Druck erzeugt immer Gegendruck; mancher Kleinhandwerker, den wir mit Bedarfsartikeln konkurrenzieren, die er für den Verschleiss im örtlichen Rayon selbst produziert, wird uns beim Einkauf der täglich notwendigen Lebensmittel boykottieren. Das Offertenwesen des V. S. K. entspricht nicht seinem Verlangen den Vereinen gegenüber; wenn der Verband Treue verlangen will, so muss er auch darnach handeln. Die Konsumvereine müssen in vermehrtem Masse darauf hinarbeiten, wieder als Preisregulatoren gelten zu können und erst dann wenn wir dies wieder erreicht haben, können wir als Genossenschaft gelten.

Herr Degen, als Vertreter des Verbandes für die Ostschweiz, orientiert über das Offertenwesen des Verbandes. Während der Privatgrossist über unsere Preise immer gut orientiert ist, sei es durch die Möglichkeit des Erhalts unseres Bulletins oder auf andere Weise, so ist dies dem Verband nur durch die Mithilfe der Vereine möglich.

Die Frage der Ausdehnung des Autodienstes auf die ganze Ostschweiz steht gegenwärtig in Prüfung; man rechnet damit, den Verbandsvereinen vermehrte Vorteile bieten zu können.

Die Diskussion zu den beiden Referaten hatte sich hiermit erschöpft. Die denselben zu Grunde gelegten Thesen seien hier wiedergegeben, zumal sie geeignet sind, einem weitern Kreise unserer Genossenschafter als vorbildliche Leitsätze dienen zu können.

I. Pflichten und Aufgaben der Verwaltungskommission:

1. Die Mitglieder von Genossenschaftsbehörden müssen die gesetzlichen Bestimmungen über die Genossenschaften kennen. (27. Titel des Obligationenrechtes.)

2. Das Statut einer Genossenschaft muss den Angehörigen der Behörden geläufig sein und die Organe haben denselben nachzuleben.
   Sind statutarische Bestimmungen nicht mehr haltbar, so ist die Revision derselben der Verletzung des Statutes vorzuziehen und vorzubereiten.
3. Voraussetzung zur wirksamen Vertretung der Genossenschaft, zum praktischen und ideellen Dienst innert derselben ist gründliche Kenntnis von Praxis und Theorie des Genossenschaftswesens.
4. Ein gewisses Mass von Einsicht in die allgemeinen volkswirtschaftlichen Vorgänge des In- und Auslandes ist für Behördemitglieder in Genossenschaften von Vorteil.
5. Vor allem müssen die einzelnen Mitglieder von Kommissionen ihrer verantwortungsvollen Aufgabe bewusst sein.
   Nachlässigkeit in der Geschäftsführung kann strafrechtliche Ahndung nach sich ziehen.
6. Ueber sämtliche Sitzungen der Verwaltungs- und der verschiedenen Subkommissionen, über Augenscheine etc. ist Protokoll zu führen.
7. Die politische Neutralität in den Behörden wie überhaupt in der Genossenschaft ist hochzuhalten.
   Diese Neutralität soll aber nicht so verstanden sein, dass wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Erscheinungen nicht in Beratung gezogen werden dürfen.
   Die Genossenschaftsbewegung hat die Konsumenteninteressen zu wahren.
8. Rechnung und Bilanz einer Genossenschaft müssen so veranlagt sein, dass jedes Mitglied der Behörde den finanziellen Stand und den Haushalt im allgemeinen selbst zu beurteilen vermag, ohne dass spezielle buchhalterische und bilanztechnische Erfordernisse ihm eigen sind.
9. Bei aller Sparsamkeit darf die gesunde Entwicklung der Genossenschaft durch deren Behörden nicht gehemmt werden.
10. Es ist darauf zu achten, dass zu den Haupt- und Zwischeninventuren die Mitglieder der Behörden herangezogen werden, um den nötigen Einblick in die Warenlager zu bekommen.
    Jedes Mitglied sollte den Betrieb von Grund auf kennen, dessen Verwaltung ihm mitanvertraut ist.
11. Sind in einem Verein ständige Verwaltungen vorhanden, so sind die Kalkulationen zu überwachen, periodische Auszüge über dieselben zu verlangen und ein Mitglied der Verwaltungskommission hat die Fakturen regelmässig zu visieren. Am besten wird diese Aufgabe durch den Präsidenten besorgt.

II. Verhältnis zu den Verwaltern und Einkäufern:

1. Behörden und Verwalter müssen sich bewusst sein, dass eine Genossenschaft demokratisch zu verwalten ist und dass jederzeit der Mitgliedschaft dasjenige Vertrauen und die Offenheit entgegengebracht wird, welches durch die Uebertragung der Verwaltungsarbeit gegeben ist.
   In der Genossenschaft, zwischen Bureau und Behörden soll es keine Geheimnisse geben.
2. Die Verwaltungsbehörden können nur solche Handlungen decken, die vom Verwalter oder Einkäufer zur Beratung unterbreitet worden sind.
   Die Betriebskommission ist auf alle Fälle über alle Begebenheiten zu orientieren.
3. Behörden und Verwalter sind nur vollziehende Organe.
   Letzterer ist den Behörden untergeordnet und hat sich den Beschlüssen derselben zu unterziehen.
4. In grössern Vereinen macht sich die Abhaltung einer wöchentlichen Sitzung für die Betriebskommission zur Notwendigkeit. Wo nicht eine Regelmässigkeit der Sitzungen vorhanden ist, muss angenommen werden, dass sich Fehler im Mechanismus eingeschlichen haben.
   Diese Fehler können in der Tendenz liegen, die Mitverantwortung der Behörden zu unterschätzen, ihnen nicht alle Vorkommnisse zu unterbreiten, sondern hierin eine gewisse Willkür walten zu lassen.
   Nichts ist gefährlicher in einer Genossenschaftsverwaltung als die Herausbildung einer gegenseitigen Autokratie, die herrscht und nicht dient.
5. Präsident und Betriebskommission sollen immer eine Uebersicht über die Geschäftslage haben.
   Sachliche Kritik, Beobachtungen aller Art in der Genossenschaft, Vorschläge, Anregungen und Anträge von Behördemitgliedern müssen vom Verwalter unvoreingenommen und objektiv gewürdigt werden.
6. Das Verhältnis zwischen Verwalter und Behörden soll ein gedeihliches, ein Vertrauensverhältnis sein.
   Die Behörden müssen sich der schweren und verantwortungsvollen Aufgabe des Verwalters immer bewusst sein und haben ihn in seiner Arbeit so zu unterstützen, dass er derselben mit Lust und Eifer vorsteht.
7. Verwalter und Betriebskommission dürfen nicht die Auffassung haben, die Verwaltungskommission sei nur ein Organ der Zufälligkeit, sondern die Geschäfte sind so zu führen, dass die Gesamtkommission in regelmässigen Zeitfristen, wenigstens allmonatlich einmal zusammentritt.
8. In der Betriebskommission hat der Verwalter über jedes vorkommende Geschäft zu orientieren und es ist in aller Offenheit zu beraten; es soll nichts unterdrückt und verschwiegen werden.
   Hat der Verwalter über seine Geschäfte Bericht erstattet und sind zweckentsprechende Beschlüsse zu fassen oder sind Weisungen zu geben, so ist den Mitgliedern Gelegenheit gegeben, die allgemeine Aussprache zu pflegen.
   Das gleiche Verfahren ist auch für die Gesamtkommission anzuwenden.
9. Die wichtige Korrespondenz ist von den zeichnungsberechtigten Mitgliedern der Behörde unterzeichnen zu lassen. Diese Unterschriften sind namentlich notwendig im Verkehr mit Drittpersonen oder Behörden ausserhalb der Genossenschaft.

III. Rationeller Geschäftsbetrieb in den Konsumvereinen:

1. Was du kaufst und lange nicht brauchst, hast du zu teuer gekauft wie du's kaufst.
2. Lasse dich von der Redekunst der Geschäftsreisenden nicht betören.
3. Suche das Warenlager möglichst klein zu halten, es bewahrt dich vor grossen Verlusten und hohen Zinsen.
4. Die Konsumgenossenschaften sollen nicht alles vermitteln wollen, sonst wird das Immobilienkonto und das Warenlager zu hoch.
5. Suche möglichst, eigenes Geld von den Mitgliedern zu erhalten, bedenke aber auch, dass du dafür verantwortlich bist; es sind oft die einzigen Sparpfennige.
6. Niedere Preise entsprechen dem Grundsatz der Konsumgenossenschaften mehr als hohe Rückvergütungen.
7. Mache in der illoyalen Preisunterbietung nicht alles nach, sondern befolge ein gesundes Prinzip.
8. Unkurante Waren stosse mit Verlust rechtzeitig ab, der erste Verlust ist der kleinste.
9. Hüte dich vor Spekulationen, überlasse dies dem Privathandel.
10. Zersplittere die Kaufkraft nicht, indem du den gleichen Artikel an zu vielen Orten bestellst, du verlierst dadurch bessere Konditionen.

IV. Verhältnis zu den Verwaltungskommissionen und Revisoren:

1. Die Funktionen von Verwalter und Einkäufern sind Vertrauensposten, mit grosser Verantwortung, bedingen jedoch ein gewisses Mass von Kompetenz, wie im Privatbetrieb.
2. Jeder Verwalter und Einkäufer sollte sich zur Pflicht machen, die Obliegenheiten so zu erfüllen, als ob es das eigene Geschäft betreffen würde.
3. Die Wahl der Behördemitglieder darf nicht dem Zufall einer Generalversammlung überlassen, oder nach andern als der Genossenschaft förderlichen Grundsätzen erfolgen.
4. Die Besetzung der Betriebskommission ist besonders wichtig, weil dafür nur der beste gut genug ist und der Verwalter ein unbedingtes Zutrauen haben sollte.
5. Der Verwalter und Einkäufer soll nicht zu sehr zu spüren bekommen, dass er nur ein Angestellter ist und sich den Beschlüssen zu unterziehen hat.
   Er ist in erster Linie verantwortlich und auch der erste Angriffspunkt.
6. Je mehr in den Verwaltungsrat und in die Betriebskommission Männer gewählt werden, denen das Interesse am Gedeihen der Genossenschaft allem vorangeht, und die dem Verwalter gute Mitarbeiter sind, auf die er sich verlassen kann, um so lieber wird er alle Angelegenheiten vorlegen und beraten lassen zur eigenen Entlastung.
7. Das vollständig eigenmächtige Handeln von Verwalter und Einkäufer entsteht durch blindes Vertrauen der Vorgesetzten und deren Bequemlichkeit, wohl Würde aber nicht Bürde tragen zu wollen, und kann den Ruin einer Genossenschaft herbeiführen.
8. Als Revisoren sollten nebst Laien auch Fachleute vertreten sein. Nur mit der Prüfung der Buchführung und der Bilanz ist die Aufgabe der Revisoren nicht erfüllt. In ihr Gebiet gehört auch die Prüfung der Tätigkeit der Behörden.
   Kassastürze sollten periodisch unbedingt vorgenommen werden, es ist dies kein Misstrauensvotum für den Verwalter oder den Kassier, dient jedoch zur Entlastung.
9. Die Konsumgenossenschaft ist dasjenige, was die Mitglieder und die Verwaltungsbehörden samt den Angestellten aus ihr machen.

10. Eine leistungsfähige Konsumgenossenschaft ist heute noch für das arbeitende Volk eine Wohltat, jede in Schwierigkeiten geratene Genossenschaft jedoch für die umliegenden Vereine eine schwere Vertrauensprobe.

Herr Dr. jur. M. Meyer, Präsident des Konsumvereins Arbon, referierte sodann über die **Revision des schweiz. Genossenschaftsrechtes.** Von der Grundsteinlegung durch die Pioniere von Rochdale ausgehend, erörtert der Referent die Entwicklung der Genossenschaftsbewegung und hebt die Bedeutung hervor, welche unsere Bewegung heute in allen Kulturstaaten der Welt bereits einnimmt.

Jahre harter unablässiger Arbeit hat es gebraucht, bis die Genossenschaftsbewegung sich auch bei uns in der Schweiz den Platz zu erringen vermochte, den dieselbe heute einnimmt.

Mit der Gewinnung vermehrter Einsicht von der Bedeutung der Genossenschaft hat sich dann nach und nach, stufenweise, ein spezielles Genossenschaftsrecht in unserm Staatsverband entwickelt, das gegenwärtig in Revision steht.

Auf die Einzelheiten im neuen Genossenschaftsrecht eingehend, berührt der Referent die im Entwurf der eidg. Expertenkommission niedergelegten Bestimmungen über den Begriff der Genossenschaft, über ihre Organisation, Verwaltung und Kontrolle, Austrittsbestimmungen, sowie Liquidation und Auflösung.

Es würde zu weit führen, all die in dem zweistündigen Referat gegebenen und sehr ausführlich gehaltenen Ausführungen in allen Details hier wiederzugeben; das erübrigt sich auch, da wir durch die Presse noch Gelegenheit bekommen werden, über diese Materie noch eine weitere Orientierung zu erhalten.

Herr Nationalrat J. Huber, Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K., machte noch einige ergänzende Ausführungen und gab als Mitglied der Eidg. Expertenkommission seiner Freude darüber Ausdruck, in derselben für unsere Genossenschaftssache ein weitgehendes Verständnis gefunden zu haben.

Herr Nationalrat J. Huber orientierte sodann noch in kurzen Zügen über eine kürzlich durch das St. Gallische Kantonsgericht zugunsten der Genossenschaft entschiedene Klage des Konsumvereins Degersheim gegen dessen Verwalter.

Die Verhandlungen der Tagung waren hiermit erschöpft. Der Kreispräsident konnte die Veranstaltung unter bester Verdankung für das vorbildliche Ausharren der Teilnehmer (von vormittags 10 Uhr an bis um 5 Uhr abends) schliessen. Aus dem Interesse, mit dem die Teilnehmer die gebotenen Ausführungen bis zum Schlusse verfolgten, darf angenommen werden, dass dieselben die gehegten Erwartungen allseitig erfüllten. Hoffen wir, dass das Gebotene zur weitern Gesundung und Entwicklung unserer Konsumvereinsbewegung beitragen möge.

M

Aus unserer Bewegung

Rorschach. Der am Sonntag, den 6. Dezember im Signalsaal abgehaltene öffentliche Vortrag der Allg. Konsumgenossenschaft Rorschach und Umgebung erfreute sich einer zahlreichen Zuhörerschaft. Mit dieser Veranstaltung eröffnete die Frauenkommission unserer Genossenschaft das Winterprogramm. Sie wurde von der Präsidentin der Frauenkommission, Frau Dr. *Frank*, eröffnet. Der Frauenchor «Vorwärts» erfreute die Versammelten mit einem Liedervortrag. Hierauf wurde das Wort an Frau M. *Hüni* aus Zürich zu ihrem Thema «Familie und Genossenschaft» erteilt.

Die Referentin stellte eingangs einige Betrachtungen über die Wirtschaftsweise früherer Zeiten an und schilderte dann wieder die Gründung der Genossenschaft durch die Weber von Rochdale, von wo aus sich die Konsumvereinsbewegung über England und zahlreiche andere Länder ausbreitete. In 21 Ländern bestehen 25 Grosseinkaufsgesellschaften und 24 genossenschaftliche Zentralverbände, die für die Förderung der Bewegung unbedingt erforderlich sind. Eine Grosseinkaufsstelle haben auch die schweizerischen Konsumvereine im V. S. K., mit dem noch verschiedene Produktionsbetriebe als Zweckgenossenschaften in Verbindung stehen. Die Konsumvereinsbewegung ist nicht nur wichtig für die Warenvermittlung, sondern auch für die Warenerzeugung. Da sind z. B. die Bäckereien sehr wichtig, aber viele Frauen vermögen dies noch nicht einzusehen. Sie laufen in der Meinung zum Privatbäcker, er habe besseres Brot. Es darf mit Recht behauptet werden, dass unsere Genossenschaftsmühle in Zürich das beste Mehl liefert und unsere Konsumgenossenschaften deshalb in der Lage sind, zufolge der maschinellen Einrichtungen ein schmackhaftes Brot herzustellen. Die Frauen sollten über diesen Vorteil mehr nachdenken und beim Wareneinkauf überhaupt nicht zum Krämer laufen.

Ueberhaupt wird man die Frau in Zukunft mehr für unsere Bewegung gewinnen müssen. Die Konsumgenossenschaft ist für sie ein geeignetes und dankbares Arbeitsfeld. Die Referentin verstand es vorzüglich, das Wesen Pestalozzis zu schildern, dessen Lehren auch für die genossenschaftliche Erziehungsarbeit Anregung geben. Es ist namentlich Aufgabe der Frauenkommissionen, die Mitglieder zu Genossenschafterinnen zu erziehen. Wenn sie sich hier regsam zeigen, so braucht uns um die weitere Entwicklung nicht mehr bange zu sein.

Es war wirklich ein Genuss, der Referentin, aus deren Ausführungen hier nur einige Punkte erwähnt werden können, zu lauschen. Es sei ihr auch an dieser Stelle der Vortrag bestens verdankt. Präsident *Geser* spricht ebenfalls noch Dankesworte für das gehaltene Referat und betont, dass wir je länger je mehr die Mithilfe der Frauen für unsere gute Sache bedürfen. Man wird die Frauen dazu bekehren müssen, dass sie sich der Allgemeinheit mehr zur Verfügung stellen. Es liegt in ihren Händen, ob die Genossenschaft florieren kann, denn dazu müssen sie ihre Einkäufe auf die Genossenschaft konzentrieren. Er gibt dem Wunsche Ausdruck, dass sich beim nächsten Anlass noch mehr Frauen einfinden werden, wie bei der Feier des Internationalen Genossenschaftstages, wenn es auch kein «Päckli» gibt.

Die Veranstaltung fand noch einen würdigen Abschluss, als der «Samichlaus» mit Sack und Pack den Saal betrat und jedem Nüsse, Guetzli und »Elggemanne» verteilte. Dem Frauenchor «Vorwärts» seien die gesanglichen Darbietungen an dieser Stelle ebenfalls bestens verdankt, wie auch dem Personal die gehabte Mühe.

Wn.

Bibliographie

Eingelaufene Schriften.

Brauer, Th. Prof. Dr.: Der Gemeinschaft Werden. Die sittliche Grundlage der Genossenschaftsbewegung. Nr. 7 der Verbrauchergenossenschaftlichen Bücherei. Herausgegeben vom Reichsverband deutscher Konsumvereine. 1925. 21 Seiten. Düsseldorf-Reisholz.

Der diesjährige Verbandstag des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine erhielt eine besondere Note durch die 75. Jahresfeier des Bestandes der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung.

Dem Ordinarius für Staatswissenschaften an der Technischen Hochschule Karlsruhe, Prof. Dr. Th. Brauer, wurde der Auftrag zuteil, an dieser Veranstaltung ein Referat zu halten. Das Referat behandelte das Thema: Die sittliche Grundlage der Genossenschaftsbewegung. Brauer hat etwas zu sagen und beleuchtet sein Thema tiefschürfend, aber durchaus fesselnd. Die einzelnen Abschnitte erhalten die folgenden Titelüberschriften: Von der Urwüchsigkeit der Genossenschaft als ihrer sittlichen Grundlage. — Die sittliche Grundlage als Pflicht. — Die Klugheit des Glückstrebens als sittliche Grundlage der Genossenschaft. — Die Genossenschaftlichkeit in ihrer sittlichen Grundlage als Liebesgemeinschaft.

Eine Leseprobe vermittelt uns am besten Wesen und Gehalt der Schrift, die wir jedem ernsthaft strebenden Genossenschafter zum Studium empfehlen.

«Bedenken wir stets, dass das Rädergetriebe der gesamten Wirtschaft durch die Verbraucher in Tätigkeit gesetzt wird. Ausgangspunkt für die Produktion sind die Bedürfnisse der Konsumenten. Lassalle hat das Wort von der «verdammten Bedürfnislosigkeit» geprägt. Das Wort ist nicht richtig. Die Rede muss gehen von der verdammten Bedürfnis*anarchie*. Heute sind die Bedürfnisse gewissermassen Wildwuchs: Kein Gärtner bemüht sich um sie. Man lässt in die edelsten Bedürf-

nisse hinein von interessierter Seite den Samen des Bedürfnisunkrautes säen — und so müssen wir erleben, dass das Unkraut in seiner ganzen widerlichen Geilheit sich breit macht und die edeln Bedürfnisse zu ersticken droht. Der Beispiele kann jeder von Ihnen Hunderte anführen. Geschmack und Mode sind das Experimentierfeld der verantwortungslosesten Spekulation. Bei den niedersten Trieben setzt man mit besonderer Vorliebe ein, weil hier das Geschäft immer die besten Chancen findet.

Und wir alle sind für diesen Zustand verantwortlich. Das heisst aber: wir sind verantwortlich dafür, dass der Konsum das Gemeinschaftsleben erniedrigt. Wie kann da von Liebesgemeinschaft, als Fundament, die Rede sein?

Hier liegt darum die tiefste, weil gewaltigste Aufgabe der Konsumgenossenschaft. Die besten ihrer Vorkämpfer haben diese Aufgabe gesehen. Das gilt insbesondere für die Zeit des Vormarxismus. Einzelne von denjenigen, die Marx die grossen Utopisten nennt, wollten ja ausdrücklich kleine Gemeinden, in denen der Verbrauch eine Regelung im Sinne der Veredelung finden sollte. Diese Gemeinden sollten sein die Pflanzstätten eines Gemeinschaftsbewusstseins, d. h. der *Gemeinhaftung und Gemeinverantwortung.* Die Konsumgenossenschaften von heute würden sich gegen diese ihre Begründer versündigen, wenn sie deren erhabenstes Ziel aus dem Auge lassen oder gar preisgeben würden um materieller Vorteile willen, wenn sie das Gemeindeideal durch das Händler-«ideal» ersetzen würden. Ich weiss nicht, ob es möglich sein wird, bei der immer weiteren Ausdehnung der Konsumgenossenschaften das Gemeindeideal hochzuhalten, ob nicht ein *Anwachsen der Verwaltung* allzu stark die Interessen der Verwaltungsbureaukratie zur Geltung bringen wird. Es *muss das nicht sein;* es liegt da keine Zwangsläufigkeit der Entwicklung vor. Die Liebesgemeinschaft ist an keine äusseren Grenzen gebunden. Die Gemeinhaftung und Verantwortung für die Gemeinschaft können sich auch auf grösster Basis betätigen. Auf den *Geist* und den *Willen* allein kommt es an. Und es sollte keine Tagung vorübergehen ohne ernsteste Selbstprüfung nach dieser Richtung! Denn sonst wird sich gerade bei immer stärkerer zahlenmässiger Ausdehnung der Konsumgenossenschaftsbewegung das Wort von dem Koloss auf tönernen Füssen bewahrheiten.

Die Mahnung, dieser sittlichen Grundlage der Konsumgenossenschaft ganz besonders bewusst zu sein, gilt für *jeden Einzelnen.* Die Zeit der weitestgetriebenen Arbeitsteilung ist die Zeit des stärksten Aufeinanderangewiesenseins der Menschen. Das Band der gegenseitigen Abhängigkeit der Menschen voneinander ist jedoch ein rein *äusseres.* Das Band, das die Menschen *seelisch* aneinander bindet, ist dabei mehr und mehr gelockert, wenn nicht zerrissen worden. Der Fluch dieser Entwicklung trifft uns alle, trifft aber auch jeden Einzelnen von uns. Glaube keiner, dass er sich als Einzelner davon befreien könnte! Das selbstische Sichzurückziehen auf den engen persönlichen Kreis, um dem Schicksal ein Schnippchen zu schlagen, mag Bauernschläue sein, aber nicht Klugheit im wahren Sinne des Wortes. Die Ueberzeugung von der *Schicksalsgemeinschaft* ist nur ein moderner Ausdruck für die in ihrer vollen Bedeutung fast unfassbare *urchristliche Auffassung der Verschlungenheit aller Geschlechter der Menschen in Vergangenheit und Gegenwart und Zukunft.* Wir müssen uns *gemeinsam* erlösen! Darin gipfelt die Solidarität, die wir die Genossenschaftlichkeit nennen. Wo immer eine Genossenschaft ersteht, die in irgendwelcher Form der praktischen Betätigung sich diesem Ziel widmet, wird ihre Wirksamkeit von Segen begleitet sein.»

Verbandsnachrichten

Aufsichtsrats-Sitzung

vom 12./13. Dezember 1925.

Der Aufsichtsrat versammelte sich Samstag und Sonntag, den 12. und 13. Dezember 1925 im Genossenschaftshaus im Freidorf bei Basel. Mit Ausnahme des wegen Krankheit verhinderten Herrn J. Aebli, dem die besten Wünsche zu baldiger Genesung übermittelt wurden, waren sämtliche Mitglieder zugegen.

Von den zur Behandlung gelangten Traktanden seien erwähnt:

1. Vom Personalausschuss sowie von der Personalorganisation (Sektion des Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter-Verbandes) sind Eingaben bezüglich der Regelung der Besoldungsverhältnisse eingegangen.

Der Aufsichtsrat konnte indessen auf die gestellten Begehren nicht eintreten, sondern beschloss einstimmig, die nach der Dienst- und Gehaltsordnung und dem Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen Besoldungserhöhungen zu gewähren, soweit nicht einzelne Ausnahmebestimmungen festgestellt worden sind.

Der Aufsichtsrat erklärte jedoch ausdrücklich, die bisherigen Löhne und erhöhten Besoldungen nur zu bewilligen unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass das gesamte Personal bestrebt sei, die Arbeiten, wenn nötig, mit unbezahlter längerer Arbeitszeit vorübergehend zu bewältigen.

2. Auf Antrag der Verwaltungskommission erteilte der Aufsichtsrat den erforderlichen Kredit für die Erstellung von Autogaragen mit Benzinanlagen in Pratteln, Wülflingen und Morges, ferner für Erweiterung des Lagerhauses in Wülflingen und Ergänzung der Verladerampen im Lagerhause 1 in Pratteln und Anbringung eines Schutzdaches.

3. Von der Verwaltungskommission wurde ein Verzeichnis unterbreitet über die Ansetzung der Sitzungstage der Behörden des V. S. K. und der Zweckgenossenschaften im Jahre 1926, um dem Aufsichtsrat Gelegenheit zu geben, allfällige Einwendungen oder Abänderungswünsche anzubringen.

Der Aufsichtsrat erklärte sich mit der vorgesehenen Ansetzung einverstanden. Wir verweisen diesbezüglich auf die separate Publikation.

4. Der Aufsichtsrat befasste sich sodann mit der Eingabe eines Verbandsvereins, der sich berechtigt glaubt, bei zurückgehendem Mitgliederbestand seine Pflichtanteilscheine des V. S. K. reduzieren zu dürfen, weil die Vereine nach § 21 der Verbandsstatuten gehalten sind, bei erhöhtem Mitgliederbestande entsprechend mehr Anteil- und Garantiescheine zu zeichnen. § 21 und § 22 der Verbandsstatuten sehen vor, dass die Verbandsvereine entsprechend ihrer Mitgliederzahl Anteilscheine und Garantiescheine des V. S. K. übernehmen müssen. Während für die Garantiescheine bei zurückgehender Mitgliederzahl eine Reduktion der Garantiepflicht klar vorgesehen ist, trifft dies beim § 21 bezüglich der Anteilscheine nicht zu.

Verwaltungskommission und Aufsichtsrat sind indessen der Auffassung, dass auch bei vorübergehender Verminderung der Mitgliederzahl eines Vereins vom Begehren einer entsprechenden Reduktion der Garantiescheine und insbesondere der Anteilscheine abgesehen werden sollte, einmal, weil die Statuten über diesen Punkt nichts enthalten und sodann, weil doch bei jedem Verein zu erwarten ist, dass der Mitgliederbestand wieder zunehme, in welchem Falle ja doch wieder neue Anteilscheine übernommen werden müssten. Wollten sich die Verbandsbehörden auf derartige Wünsche einlassen, so könnte Jahr für Jahr bei einzelnen Vereinen eine Verminderung der Anteilscheine eintreten, während im darauffolgenden Jahre wieder vermehrte Anteilscheine gezeichnet werden müssten. In Praxis hat die Belassung der Anteilscheine für die Vereine absolut keinen Nachteil, weil diese Titel schon seit Jahren regelmässig zu 5% verzinst werden. Ein Nachteil würde aber dadurch entstehen, weil bei der Neuausgabe von Anteilscheinen jeweilen die eidgen. Stempelabgabe entrichtet werden müsste.

Der Aufsichtsrat hat deshalb beschlossen, dem vorliegenden Begehren keine Folge zu geben und die Verwaltungskommission zu beauftragen, dem Verein den Standpunkt auseinander zu setzen.

5. Der Aufsichtsrat nahm sodann einen eingehenden Bericht entgegen über die Ergebnisse des Antra-

ges der Konsumgenossenschaft Biel betreffend Schaffung eines Unterstützungsfonds für notleidende Verbandsvereine, die sich aus den Verhandlungen an den Kreiskonferenzen ergeben haben.

Der Bericht der Verwaltungskommission, der zum Schlusse kommt, es sei dem Antrage der Konsumgenossenschaft Biel keine Folge zu geben, wurde gutgeheissen zur Weiterleitung an die Delegiertenversammlung und Publikation im Jahresbericht pro 1925.

6. Ein weiterer Bericht behandelte die Frage des Verbotes der Nachtarbeit in den Bäckereien, der, gestützt auf die Stellungnahme sämtlicher Herbstkreiskonferenzen des V. S. K., zum Schlusse kommt, es sei die von der internat. Arbeitskonferenz empfohlene Konvention betreffend Nachtbackverbot abzulehnen. Dagegen wird die Geneigtheit ausgesprochen, eventuell auf nationalem Boden einer Regelung zuzustimmen, die den Bedürfnissen der Konsumvereinsmitglieder und den Existenzmöglichkeiten der genossenschaftlichen Grossbäckereien Rechnung trägt.

Der Aufsichtsrat erklärte sich mit diesem Bericht ebenfalls einverstanden zwecks Publikation im nächsten Jahresberichte.

7. In bezug auf die paritätische Kommission betreffend Regelung der Arbeitsverhältnisse in Konsumgenossenschaften, wurde ein eingehender Bericht unterbreitet mit einer Zusammenfassung der in wiederholten Verhandlungen zwischen den Vertretern der Gewerkschaften und Genossenschaften erzielten Ergebnisse.

Der Aufsichtsrat erklärt sich mit den aufgestellten Thesen einverstanden, die der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht werden sollen.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 8. und 15. Dezember 1925.

1. Einer Statutenrevision der Konsumgenossenschaft Koblenz wird zugestimmt.

2. Die anlässlich des Verwalterkurses in Tavannes gehaltenen Referate werden, in einer Broschüre vereinigt, als weiteres Heft der «Genossenschaftl. Volksbibliothek» in französischer Sprache herausgegeben.

3. Die Verwaltungskommission erachtet es als absolut erforderlich, den Kontakt zwischen den Verbandsvereinen und dem V. S. K. möglichst eng zu gestalten. Anderseits ist aber darauf Bedacht zu nehmen, dass die Zahl der Personen, die diese Verbindung aufrecht halten sollen, möglichst beschränkt bleibe, damit der V. S. K. seinem Bestreben, die Warenvermittlung und die Organisation des Konsums möglichst rationell und wirtschaftlich zu gestalten, auch wirklich gerecht wird.

Die Verwaltungskommission hat deshalb die Frage des Besuches der Verbandsvereine durch die Verbandsfunktionäre neuerdings geprüft. Es ist notwendig, dass die Vereine besucht werden einmal von den Vertretern für allgemeine Waren und Spezialartikel und sodann von den Vertretern der Treuhandabteilung zwecks Einrichtung der Buchhaltung, Revision der Jahresabschlüsse und insbesondere auch zwecks Durchführung der Sparkassarevisionen gemäss den von den verschiedenen Revisionsverbänden des V. S. K. aufgestellten Reglementen.

In der bisherigen Zuteilung des Besuchsgebietes der Vertreter für allgemeine Waren tritt an und für sich keine Aenderung ein. Dagegen wird das Tätigkeitsgebiet der verschiedenen Revisoren ebenfalls regionalweise eingeteilt. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, zwischen dem Vertreter und Revisor ein und desselben Kreises bezüglich der Bearbeitung der einzelnen Kreisvereine einen engeren Kontakt zu schaffen.

---

1. Dem Generalsekretariat des Internationalen Genossenschaftsbundes in London ist die Nachricht zugegangen, dass am 14. November 1925 die Bureaux der Lega Nazionale delle Cooperative in Mailand (Nationalverband der Genossenschaften) auf Befehl des Präfektes von Mailand, eines Vertreters der italienischen Regierung, von der fascistischen Polizei in Besitz genommen wurden. Kraft eines eigenmächtigen Dekretes sei die Lega aufgelöst und ein fascistischer Genossenschaftschef zum Liquidator bestimmt worden.

Bei Empfang dieser Nachricht sandte der Generalsekretär des I. G. B. sofort ein Telegramm folgenden Inhalts an den italienischen Ministerpräsidenten:

«Der Internationale Genossenschaftsbund konstatiert mit grossem Bedauern, dass das Büro und das Guthaben der Lega Nazionale delle Cooperative in Mailand, am Sonnabend, dem 14. ds. M. von den Fascisten ergriffen wurde. Die Lega Nazionale ist seit beinahe 30 Jahren, unter Mitwirkung von Luzzatti, Buffoli und anderen hervorragenden Italienern als eine rein wirtschaftliche Organisation diesem Bunde angeschlossen gewesen. Der Bund ist fest überzeugt, dass die Lega Nazionale und die ihr angeschlossenen Genossenschaften der italienischen Administration nicht feindlich gegenüberstanden oder an Komplotten beteiligt waren. Mit Zuversicht appellieren wir an Ihre Regierung, der Lega Nazionale von Mailand den Schutz zu erteilen, der allen das Gesetz beachtenden Bürgern zusteht.»

Wir weisen daraufhin, dass nach den inzwischen eingetroffenen Zeitungsmeldungen nicht nur die Lega Nazionale delle Cooperative in Mailand, die dem Internationalen Genossenschaftsbund angeschlossen ist, sondern auch verschiedene andere soziale oder sozialwirtschaftliche Organisationen, wie Leihbibliotheken, Angestelltenverbände, Unterstützungskassen etc., d. h. sozusagen alle Organisationen, die nicht den fascistischen Intentionen entsprechen, aufgelöst oder fascistischer Leitung unterstellt wurden.

2. Ein Verbandsverein übermittelt uns ein Zirkular eines Privatinstitutes in Basel, das zweifellos auch anderen Verbandsvereinen 6¾ % Obligationen, auf 2, 5 und 10 Jahre fest, dieses Institutes zur Uebernahme offeriert. Die betreffende Firma unterlässt es, über ihre finanzielle Lage irgendwelche Auskunft zu erteilen.

Wir möchten den Verbandsvereinen empfehlen, soweit sie Geldanlagen vorzunehmen haben, diese Anlagen nur dort zu plazieren, wo sie Einblick und jede Gewähr für vertrauenswürdige Finanzgebarung besitzen.

3. In No. 36 des «Schweiz Konsumverein» vom 5. September 1925 wurde in einem Artikel «Reklame oder Erziehung» insbesondere die Verwendung des Reklamebriefes anempfohlen.

Wir weisen daraufhin, dass dieses Propagandamittel schon seit Jahren von einigen, hauptsächlich grösseren Verbandsvereinen mit Erfolg verwendet wird und wir möchten nicht unterlassen, auch den weiteren Verbandsvereinen die Verwendung des Reklamebriefes zu empfehlen. Er eignet sich insbesondere für Mitgliederbewerbung von neu hergezogenen Familien und von jung verheirateten Personen. Der Reklamebrief lässt sich auch sonst als sehr günstiges

Werbemittel, das jeweilen den besonderen Umständen und Verhältnissen anzupassen ist, vorteilhaft verwenden. Wir empfehlen den Verbandsvereinen, dieses Propagandamittel soweit tunlich ebenfalls zu Nutze zu ziehen.

Sitzungstage der Behörden des V. S. K. und der Zweckgenossenschaften im Jahre 1926.

Die Verwaltungskommission des V. S. K. hat die Sitzungen der Behörden des V. S. K. und der Zweckgenossenschaften im Jahre 1926 in folgender Weise festgesetzt:

Samstag, 23. Januar 1926, nachm. 2 Uhr:
Genossenschaft für Möbelvermittlung, Verwaltungsrat.

Sonntag, 24. Januar 1926, vorm. 10½ Uhr:
M. E. S. K., Verwaltungsrat.

Sonntag, 24. Januar 1926, nachm. 1½ Uhr:
Minoterie coopérative du Léman, Verwaltungsrat.

Samstag, 30. Januar 1926, nachm. 3 Uhr:
M. S. K., Aufsichtsrat.

Sonntag, 7. Februar 1926, vorm. 10½ Uhr:
Versicherungsanstalt, Aufsichtsrat.

Sonntag, 14. Februar 1926, vorm. 10½ Uhr:
Schuh-Coop, Verwaltungsrat.

Samstag, 20. Februar 1926, vorm. 10½ Uhr:
S. G. G., Verwaltungsrat.

Samstag und Sonntag, 27. und 28. Februar 1926:
V. S. K., Aufsichtsrat.

Samstag, 6. März 1926, vorm. 10½ Uhr:
Genossenschaft für Möbelvermittlung, Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Sonntag, 7. März 1926, vorm. 10½ Uhr:
Schweiz. Volksfürsorge, Verwaltungsrat.

Sonntag, 7. März 1926, nachm. 3 Uhr:
Minoterie coopérative du Léman, Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Sonntag, 14. März 1926, vorm. 10½ Uhr:
M. E. S. K, Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Sonntag, 21. März 1926, vorm. 10½ Uhr:
M. S. K., Generalversammlung.

Samstag, 27. März 1926, vorm. 10½ Uhr:
S. G. G., Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Sonntag, 28. März 1926, vorm. 10½ Uhr:
Versicherungsanstalt, Generalversammlung und Aufsichtsrat.

Sonntag, 11., 18. und 25. April und 2. Mai 1926:
Kreiskonferenzen.

Samstag, 24. April 1926, nachm. 3 Uhr:
M. S. K., Aufsichtsrat.

Sonntag, 9. Mai 1926, vorm. 10½ Uhr:
Schweiz. Volksfürsorge, Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Samstag und Sonntag, 15. und 16. Mai 1926:
V. S. K., Aufsichtsrat.

Sonntag, 30. Mai 1926, vorm. 10½ Uhr:
Schuh-Coop, Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Samstag und Sonntag, 12. und 13. Juni 1926:
V. S. K., Delegiertenversammlung.

Sonntag, 13. Juni 1926, vorm. 9 Uhr:
V. S. K., Aufsichtsrat.

Sonntag, 13. Juni 1926, vorm. 10½ Uhr:
Konsumgenossenschaftlicher Frauenbund der Schweiz, Delegiertenversammlung.

Samstag, 3. Juli 1926:
Internationaler Genossenschaftstag.

Samstag, 10. Juli 1926, nachm. 3 Uhr:
M. S. K., Aufsichtsrat.

Sonntag, 29. August 1926 bis 11. September 1926:
Genossenschaftliches Seminar (Stiftung von Bernhard Jæggi). Kurse für Verwalter, Vorstandsmitglieder, Revisoren, Propagandisten, Verkäuferinnen und weiteres Personal genossenschaftlicher Betriebe.

Samstag und Sonntag, 11. und 12. September 1926:
V. S. K., Aufsichtsrat.

Vom 1. Oktober 1926 bis 31. März 1927:
Genossenschaftliches Seminar (Stiftung von Bernhard Jæggi). Winterhalbjahreskurs für theoretische und praktische Ausbildung im Genossenschaftswesen.

Samstag, 16. Oktober 1926, nachm. 3 Uhr:
M. S. K., Aufsichtsrat.

Sonntag, 10., 17., 24. und 31. Oktober 1926:
Kreiskonferenzen.

Samstag und Sonntag, 11. und 12. Dezember 1926:
V. S. K., Aufsichtsrat.

Die Delegiertenversammlung des V. S. K., sowie die Delegiertenversammlung des konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes der Schweiz finden in Zermatt statt; der Ort der Kreiskonferenzen wird jeweilen von den Kreisvorständen publiziert werden. Die Sitzungen der Mühlengenossenschaft schweiz Konsumvereine (M. S. K.) werden in Zürich und diejenigen der Minoterie coopérative du Léman in Rivaz abgehalten. Die Generalversammlung der Versicherungsanstalt wird nach Luzern einberufen. Die übrigen Sitzungen finden im Genossenschaftshause des Freidorf bei Basel statt, sofern von den zuständigen Behörden nicht anders beschlossen wird. Das genossenschaftliche Seminar wird die vorgesehenen Kurse im Genossenschaftshause des Freidorfes durchführen.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Angebot.

Jüngerer, solider und nüchterner Mann sucht Stelle als **Chauffeur** oder **Magaziner** oder beides zusammen in einem Konsumverein. Prima Zeugnisse zu Diensten. Eintritt sofort oder nach Vereinbarung. Offerten unter Chiffre F. F. 415 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, kräftiger Bursche, 24 Jahre alt, mit Bezirksschulbildung, deutsch und franz. sprechend, sucht Stelle als **Verkäufer** oder **Magaziner.** Offerten unter Chiffre H. K. 227 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Jüngerer, tüchtiger **Bäcker,** mit prima Referenzen, sucht Stelle per sofort oder nach Uebereinkunft als Oberbäcker, event. als Zweiter. Offerten unter Chiffre S. A. 228 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Erfahrener **Bäcker,** gesetzten Alters, wünscht Stelle in Konsum, am liebsten in ländlichen Verhältnissen. Offerten unter Chiffre J. B. 232 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger **Bäcker,** der schon längere Zeit erste Posten inne hatte, sucht möglichst Dauerstelle in Konsum, würde event. auch Magazinarbeiten übernehmen. Prima Zeugnisse und Referenzen. Event. würde Kaution geleistet. Offerten an Max Leuch, Hauptpostlagernd, Zürich.

Redaktionsschluss: 17. Dezember 1925.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel